

der gekennzeichnete Parkraum ihnen zur Verfügung steht. Zudem kann den Verkehrsordnungsbehörden nicht die Pflicht auferlegt werden, den Bedarf an freizuhaltenen Plätzen fortlaufend zu überprüfen und hiervon ein Einschreiten abhängig zu machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.4.2014, 3 C 5/13, juris, Rn. 11 zu Taxenständen; BVerwG, Beschl. v. 11.8.2003, 3 B 74/03, juris, Rn. 3 zu Behindertenparkplätzen). Diese Grundsätze sind auf die für Elektrofahrzeuge vorgesehenen Parkplätze an Ladesäulen zu übertragen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 28.9.2020, 3 Bf 210/20.Z, n.v.; VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 25.5.2018, 2 K 7467/17, juris, Rn. 43; VG Hamburg, Urt. v. 17. April 2019, 21 K 1539/18). Auch deren Funktion wird nur gewährleistet, wenn sie jederzeit von nicht parkberechtigten Fahrzeugen freigehalten werden.

2. Der Kläger ist auch kostenpflichtig. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 HmbVwVG sind die Kosten der Ersatzvornahme von der pflichtigen Person zu tragen. Der Kläger ist pflichtige Person i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HmbVwVG (s. dazu bereits oben).

3. Die Tatbestandsvoraussetzungen der maßgeblichen gebührenrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls erfüllt und die Kosten in ihrer Höhe nicht zu beanstanden.

Zu den Gebühren zählt zunächst eine Amtshandlungsgebühr von 82,- Euro. Für Amtshandlungen der Polizei auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die im Zusammenhang damit anfallenden Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GebG i.V.m. § 1 Abs. 1 GebOSiO die in deren Anlage 1 festgelegten Verwaltungsgebühren und besonderen Auslagen erhoben. Nach Anlage 1 Nr. 28 GebOSiO in der hier gültigen Fassung beträgt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung verbotswidrig abgestellter oder liegengebliebener Fahrzeuge oder Fahrzeugteile sowie im Zusammenhang mit abgebrochenen Umsetzungen und Sicherstellungen der Gebührensatz 82,- Euro.

Einen Auftragsgemeinkostenzuschlag von 57,- Euro kann die Beklagte nach § 5 Abs. 5 Satz 1 GebG i.V.m. § 1 GemKostV verlangen. Der Auftragsgemeinkostenzuschlag darf erhoben werden, wenn der Beklagten aufgrund der Beauftragung des

*VG Hamburg vom 02.11.20  
Az. 21k 8309/17*

Abschleppunternehmens und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Amtshandlung Aufwendungen entstanden sind (OVG Hamburg, Urt. v. 7.10.2008, 3 Bf 116/08, juris, Rn. 48).

Die vom privaten Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Kosten von 95,20 Euro, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen entstehen, sind gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 GebG als besondere Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erheben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 06.11.2020

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.